

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
mit Antwort der Landesregierung  
- Drucksache 17/5177 -**

**Hat Bundesminister Gabriel (SPD) Recht? - Verschleppt Niedersachsen die Energiewende?**

**Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner und Dr. Gero Hocker (FDP)** an die Landesregierung,  
eingegangen am 09.02.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 17.02.2016

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung vom 09.03.2016,  
gezeichnet

Stefan Wenzel

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel (SPD) wirft Umweltminister Wenzel (Grüne) laut einem Bericht in der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 03.02.2016 („Gabriel: Niedersachsen verschleppt die Energiewende“) in einem Schreiben aus dem Januar 2016 vor, dass Niedersachsen die Energiewende verschleppe, indem es den notwendigen Netzausbau nicht stark genug vorantreibe. Demnach gebe es in Niedersachsen bei den genehmigten Kilometern Stromtrasse einen Fortschritt von „0 Prozent“. Das ebenfalls kritisierte Land Schleswig-Holstein habe dagegen schon immerhin 43 % Trassen genehmigt. Umweltminister Wenzel hält Gabriels Statistik dagegen für falsch. Er vermutet ein „Foul“ Gabriels, da dieser einen geringeren Ausbau der erneuerbaren Energien wolle als die Niedersächsische Landesregierung, um die Kohle zu schützen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Auffassung des Bundeswirtschaftsministeriums, dass ein Ausbau der Stromnetze für den Umbau der Stromversorgung auf der Grundlage der Stromerzeugung auf der Basis von erneuerbaren Energiequellen von großer Bedeutung ist, wird von der Landesregierung ausdrücklich geteilt.

Die Bedarfsermittlung und Planung von notwendigen Netzausbaumaßnahmen obliegt nicht den Bundesländern, sondern den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur. Diese bestätigt letztendlich die Maßnahmen, deren Bedarf aufgrund eines vorher erstellten Szenariorahmens der für den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie den künftigen Einsatz konventioneller Kraftwerke ermittelt wurde. Die verschiedenen Szenarien beziehen sich auf einen Betrachtungszeitraum von 10 bzw. 20 Jahren und werden künftig in einem zweijährigen Turnus fortgeschrieben. Nur so kann sichergestellt werden, dass technische Innovationen und Änderungen des Rechtsrahmens entsprechend in die Überlegungen der Übertragungsnetzbetreiber einfließen können.

Der Netzentwicklungsplan enthält alle Maßnahmen im deutschen Übertragungsnetz, die aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber erforderlich sind, um den zunehmenden Anteil an Strom aus erneuerbaren Energiequellen in der Zukunft zu transportieren und dabei zugleich die Systemsicherheit und Netzstabilität weiterhin gewährleisten zu können. Diese Maßnahmenvorschläge der Übertragungsnetzbetreiber werden von der Bundesnetzagentur überprüft und gegebenenfalls genehmigt. Der genehmigte Maßnahmenkatalog bildet anschließend die Grundlage für den Bundesbedarfsplan, der alle drei Jahre vom Bundesgesetzgeber beschlossen wird.

Niedersachsen ist stärker als jedes andere Bundesland vom Netzausbau betroffen. Während z. B. in Thüringen und Sachsen jeweils nur relativ geringe Kilometerlängen vorgesehen sind, ist Niedersachsen mit einer Vielzahl von Maßnahmen mit einer bisher zu erwartenden Gesamtlänge von ca.

2030 Kilometern betroffen. Hauptursache für diese besondere Betroffenheit Niedersachsens sind sowohl die Rolle als Transitland für den Energietransport als auch die küstennahe Lage mit besonders geeigneten Standorten für die Windenergienutzung an Land. Daher gibt es in der Genehmigungszuständigkeit des Landes eine Vielzahl von Netzausbauprojekten. Hinzu kommen die Projekte, die mehrere Bundesländer betreffen und in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur zu genehmigen sind.

Für die Vorbereitungen zum SuedLink-Projekt hatten die Vorhabenträger durch eine vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geleitete Arbeitsgruppe (bestehend aus allen beteiligten Landesbehörden) Unterstützung bei der Trassenplanung. Leider wurden viele Hinweise aus dieser begleitenden Landes-AG vom Übertragungsnetzbetreiber TenneT, der Bundesnetzagentur und der Bundesregierung nicht im ausreichenden Maße beachtet und genutzt. Insbesondere betrifft dies die Hinweise zur Konfliktlösung durch den Einsatz von Erdkabeln bei Problemabschnitten. Hier wurde an der Planung einer reinen Freileitungstrasse festgehalten, obwohl auch die frühere Rechtslage zumindest für SuedLink die Erdkabeleinsatzmöglichkeit auf Teilabschnitten vorsah. Aufgrund dieser Vorgehensweise eskalierten die Konflikte um die in Vorbereitung befindliche Trassenführung massiv. Letztendlich führte dies dazu, dass im Sommer 2015 endlich die vom Land Niedersachsen, vielen Gemeinden, Landkreisen und Bürgerinitiativen geforderte Vorrangregelung für die Erdkabeltechnik bundesgesetzlich festgeschrieben wurde.

Doch die vom Bund zu verantwortenden Fehler der Vergangenheit führen nun dazu, dass die großen geplanten überregionalen Übertragungskapazitäten bei den beiden SuedLink-Leitungen von 2 x 2 Gigawatt nicht wie ursprünglich geplant 2018, sondern erst viele Jahre später errichtet werden. Weder die planenden Übertragungsnetzbetreiber noch die Bundesnetzagentur sind derzeit in der Lage, verlässliche Angaben dazu zu machen, wann tatsächlich mit der Inbetriebnahme dieser großen Gleichstromprojekte zu rechnen ist. Das hat natürlich erhebliche Folgen für den Stromtransport aus Schleswig-Holstein nach Bayern und Baden-Württemberg, für die die SuedLink-Leitungen geplant sind.

Die Drehstromprojekte in Niedersachsen, die sich derzeit im Genehmigungsverfahren befinden, sind schwerpunktmäßig darauf ausgelegt, den Strom aus Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Niedersachsen aufzunehmen. Diese Drehstromprojekte können jedoch nicht auch noch die fehlenden Transportkapazitäten für die überregionalen Transportaufgaben aus Schleswig-Holstein ersetzen.

Zur Beschleunigung des Netzausbaus hat die Landesregierung gemeinsam mit den Übertragungsnetzbetreibern TenneT und Amprion einen Abstimmungs- und Steuerungsprozess implementiert, um die Beteiligten bei den eingeleiteten Genehmigungsverfahren und den noch nicht begonnenen Verfahren zu unterstützen und dadurch eine schnellstmögliche Realisierung der Projekte zu unterstützen.

Darüber hinaus hat die Landesregierung den Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesregierung bei den in Bundeszuständigkeit zu genehmigenden Gleichstromprojekten weitere Unterstützung angeboten. Die unter Federführung des ML arbeitende ressortübergreifende Arbeitsgruppe steht bereit, um die Neuplanung der Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur unterstützend zu begleiten. Der Erfolg der SuedLink-Planung wird aber auch besonders davon abhängen, dass von Anfang an von den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur mit den betroffenen Kommunen und Kreisen ein offener und transparenter Dialog über eine möglichst konfliktarme Trassenführung geführt wird.

Die norddeutschen Ministerpräsidenten haben mit dem „Wismarer Appell“ deutlich gemacht, dass sie einen ambitionierten Ausbau der erneuerbaren Energien (insbesondere Wind) für dringend geboten halten. Die Landesregierung hält die Erfüllung der internationalen klimapolitischen Verpflichtungen Deutschlands und die Umsetzung der klimapolitischen Ziele von Paris nur für erreichbar, wenn an einem ambitionierten Ausbau der erneuerbaren Energien und hier insbesondere der Windenergie festgehalten wird.

Es macht daher keinen Sinn, mit Verweis auf einzelne Verzögerungen beim Netzausbau nun den Ausbau der erneuerbaren Energien auszubremsen. Es muss vielmehr darum gehen, weitere Verzögerungen beim Netzausbau zu vermeiden und diesen durch den verstärkten Einsatz von Erdka-

beln konfliktärmer zu gestalten. Damit kann eine reale Beschleunigung für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende erreicht werden.

**1. Wie lautet der Brief von Bundesminister Gabriel im Wortlaut (einschließlich Anlage)?**

Der Brief von Bundeswirtschaftsminister Gabriel vom 13.01.2016 hat nachfolgenden Wortlaut:

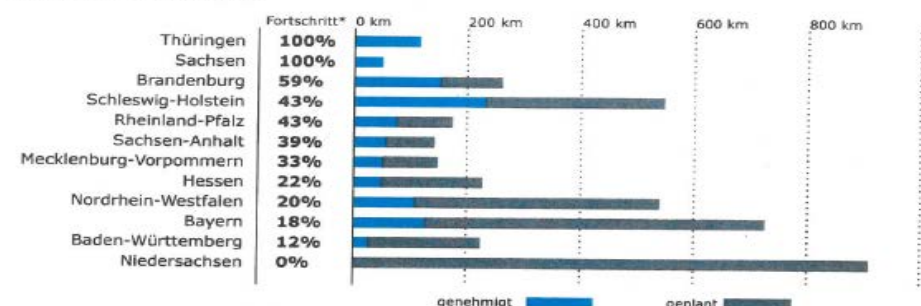
„Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit der Energiewende bauen wir unser Energieversorgungssystem grundlegend um. Künftig wird die Energieerzeugung dezentral und geographisch anders verteilt sein. Daraus ergibt sich ein steigender Bedarf an Transportkapazität und damit Netzausbau. Denn das Netz muss in die Lage versetzt werden, den vermarkteten Strom zu den Kunden zu transportieren. Doch der notwendige Netzausbau kommt bisher nur schleppend voran. Grund für den verzögerten Netzausbau sind nicht zuletzt die Sorgen von Bürgerinnen und Bürgern, die von den einzelnen Netzausbauvorhaben betroffen sind. Wir haben auf diese Sorgen reagiert und am 3. Dezember 2015 im Deutschen Bundestag wichtige Gesetzesänderungen beschlossen. Damit gehen wir auf die Sorgen der Bürgerinnen und Bürger ein. Neue Gleichstromvorhaben werden künftig nicht mehr über der Erde als Freileitung geplant und gebaut, sondern vorrangig als Erdkabel verlegt. Neben den Gleichstromvorhaben sind aber auch zahlreiche Wechselstromvorhaben auf der Höchstspannungsebene zentral für den Erfolg der Energiewende. Die zwingend erforderlichen Netzausbauvorhaben sind im Energieleitungsausbaugesetz und im gerade aktualisierten Bundesbedarfsplangesetz aufgelistet. Auch bei den Wechselstromvorhaben haben wir die Möglichkeiten zur Erdverkabelung deutlich ausgeweitet. Weil der Einsatz von Erdkabeln aus technischen Gründen dort schwieriger ist, wollen wir mit zusätzlichen Pilotprojekten Erfahrungen sammeln und die technische Entwicklung vorantreiben. Mit den aktuellen Gesetzesbeschlüssen steht jetzt ein rechtlicher Rahmen fest, der in den Planungs- und Genehmigungsverfahren ausgefüllt werden muss. Hier sind Bund und Länder gefragt: Im Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur liegen Maßnahmen mit etwa 3 400 km Gesamtlänge, wovon die drei HGÜ-Korridore gut die Hälfte ausmachen. Etwa 4 100 km Leitungskilometer fallen in die Zuständigkeit der Länder. Insbesondere bei den wichtigen ‚Startnetz-Projekten‘ des Energieleitungsausbaugesetzes müssen dringend Fortschritte erzielt werden. Gemeinsam wollen wir den im EEG 2014 festgelegten ambitionierten Ausbau der erneuerbaren Energien vorbringen. Derzeit geht die Schere zwischen dem Ausbau der erneuerbaren Energien und dem nachhinkenden Ausbau der Stromnetze immer weiter auseinander. Dies erhöht die Kosten und gefährdet die Versorgungssicherheit. Weitere Verzögerungen des Netzausbaus können wir uns nicht leisten. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie dringend, die Planungsverfahren zum Netzausbau mit Nachdruck voranzubringen. Eine Übersicht zum Fortschritt der Länder beim Netzausbau liegt diesem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen“

Anlage zum Schreiben vom 13.01.2016

**Genehmigung Netzausbau in Länderzuständigkeit**  
Bedarf und Fortschritt



\*Prozentwerte geben den Fortschritt des jeweiligen Landes bei der Genehmigung des Netzausbaus an (genehmigte km ggü. geplanten km). In der Darstellung berücksichtigt sind Vorhaben in Zuständigkeit der Länder nach EnLAG und BBPlG (Fassung nach BT-Beschluss vom 03.12.2015; Gesamtlänge etwa 4.100 km). Nicht berücksichtigt sind grenz- oder länderübergreifende Vorhaben nach BBPlG in Zuständigkeit des Bundes. Für Berlin, Bremen, Hamburg und das Saarland weisen EnLAG und BBPlG derzeit auf der höchsten Spannungsebene keinen Netzausbaubedarf aus.

## 2. Wie bewertet die Landesregierung die Kritik von Bundesminister Gabriel?

Von einer unmittelbaren Kritik ist im Schreiben von Bundeswirtschaftsminister Gabriel nicht die Rede. Vielmehr bringt Herr Gabriel sein Unbehagen über die fehlende Synchronisation des ambitionierten Ausbaus der erneuerbaren Energie und den Ausbau der Stromnetze zum Ausdruck und appelliert in diesem Kontext an die Länderenergieminister, sich für einen zügigen Netzausbau einzusetzen. Die dem Schreiben als Anlage beigefügte Grafik ist jedoch unvollständig, denn diese enthält nur die Netzausbauprojekte der Länder ohne die Offshorenetzanbindungen, die nach der Errichtung dem Netz zuzuschlagen sind. Darüber hinaus fehlen die Netzausbauprojekte in der Genehmigungszuständigkeit des Bundes.

Die Niedersächsische Landesregierung teilt die Auffassung von Minister Gabriel hinsichtlich der dringenden Notwendigkeit des Netzausbaus zum Gelingen der Energiewende und misst dem Netzausbau größte Bedeutung bei. Um zu einer Beschleunigung des Netzausbaus zu kommen, ist eine verstärkte Nutzung der Erdkabeltechnologie eine wichtige Voraussetzung. Nur durch eine in Dialogprozessen entwickelte Trassenführung, bei der auch Teilerdkabelabschnitte zur Konfliktreduzierung genutzt werden können, ist eine tragfähige und nachhaltige Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zu erreichen. Es wird daher von der Landesregierung ausdrücklich begrüßt, dass viele Vorschläge Niedersachsens zum verstärkten Erdkabeleinsatz in das Gesetespaket des Bundes zum Netzausbaurecht eingeflossen sind, das zum Jahresende 2015 in Kraft getreten ist.

Bedauerlich ist allerdings, dass nach Beteiligung des Bundesrates im Mai 2015 in der Formulierungshilfe der Bundesregierung zwei weitere Projekte ohne Teilerdverkabelungsoption aufgenommen worden sind, bei denen sich bereits bei der Vorbereitung der Raumordnungsverfahren abzeichnet, dass eine genehmigungsfähige Trassenführung ohne Teilerdverkabelungsabschnitte nicht zu erreichen sein wird. Es handelt sich hierbei um die beiden 380-kV-Projekte BBPLG Nr. 37 Emden/Os–Halbmond und BBPLG Nr. 38 Dollern–Elsfleth. Die frühzeitigen mündlichen und schriftlichen Hinweise des MU an das BMWi, die mit der Bitte verbunden waren, auch für diese Projekte die Teilerdverkabelungsoption zuzulassen, blieben bisher ohne Erfolg. Da es sich insbesondere bei dem Projekt Emden–Halbmond in Ostfriesland um eine Leitungsprojekt zur Anbindung von Offshorekonvertern und großen Sammelschienen für Onshorewind auf der Hochspannungsebene handelt, drohen hier langwierige Verfahrensverzögerungen und möglicherweise ein völliges Scheitern der Genehmigungsprozesse.

Die Landesregierung hat mit dem Antwortschreiben durch Minister Wenzel an Minister Gabriel vom 25.01.2016 auf diese Situation hingewiesen und vorgeschlagen, durch eine gemeinsame gesetzliche Initiative auch für diese Projekte die Teilerdverkabelungsoption einzuführen.

## 3. Wie viele Kilometer Stromleitungen sollen auf der Höchstspannungsebene in Niedersachsen bis wann gebaut bzw. aufgerüstet sein?

Derzeit ist in Niedersachsen durch den Bundesgesetzgeber der Bedarf für ca. 1 400 km Netzausbaumaßnahmen gesetzlich festgestellt, die in die Genehmigungszuständigkeit der Landesbehörden fallen. Zudem sind in Niedersachsen weitere ca. 630 km in der Genehmigungsverantwortung der Bundesnetzagentur zu realisieren.

Laut Monitoring-Übersicht der Bundesnetzagentur haben die Übertragungsnetzbetreiber die nachfolgenden Inbetriebnahme Zeitpunkte für die Vorhaben in Niedersachsen vorgesehen:

EnLAG-Projekte in Niedersachsen:

Dollern–Hamburg, Abschnitt Dollern–Hasseldorf/Elbekreuzung	2016
Ganderkesee–Wehrendorf, Abschnitt Wehrendorf–St. Hülfe	2017
Abschnitt St. Hülfe–Ganderkesee	2017
Dörpen/West–Niederrhein; Abschnitt Haddorfer See–Meppen	2019
Abschnitt Meppen–Dörpen	2017
Wahle–Mecklar, Abschnitt Wahle–Lamspringe	2018
Abschnitt Lamspringe–Hardeggen	2018

Abschnitt Hardeggen–Landesgrenze HE	2020
Wehrendorf–Gütersloh, Abschnitt Wehrendorf–Lüstringen	2020
Abschnitt Lüstringen–Landesgrenze NRW	2019
Lüstringen–Westerkappeln, Abschnitt Lüstringen–Gaste	2016
BBPL-Projekte in Niedersachsen:	
Conneforde–Cloppenburg/Ost- Merzen	2022
Stade–Dollern - Landesbergen; Abschnitt Stade–Dollern	2021
Abschnitt Dollern–Landesbergen	2021
Wilhelmshaven–Conneforde	2018
Emden/Ost–Conneforde	2019
Emden/Ost–Raum Halbmond	2021
Dollern–Elsfleth/West	2024
BBPL-Projekte in Niedersachsen in der Genehmigungszuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen:	
Emden/Ost–Osterath	2022
Brunsbüttel–Großgartach	2022
Wilster–Grafenreinfeld	2022
Wolmirstedt–Helmstedt–Wahle	2022

#### 4. In welcher Genehmigungsphase befinden sich die einzelnen Projekte?

Projekte in der Genehmigungsverantwortung des Bundes:

Bei diesen von der Bundesnetzagentur zu genehmigenden Netzausbauprojekten in Niedersachsen handelt es sich insgesamt um eine Trassenlänge von ca. 630 km. Konkret handelt es sich um die Bundesbedarfsplanprojekte Nr. 1 Emden/Ost–Osterath, Nr. 2. Brunsbüttel–Großgartach, Nr. 3 Wilster–Grafenreinfeld und Nr. 10 Wolmirstedt–Helmstedt–Wahle.

Für diese Maßnahmen stellt sich die Genehmigungssituation wie folgt dar:

Für keine der aufgelisteten Netzausbaumaßnahmen wurde bisher ein Bundesfachplan- oder Raumordnungs- bzw. Planfeststellungsverfahren seitens der Vorhabenträger beantragt.

Projekte in der Genehmigungsverantwortung des Landes:

In Niedersachsen hat sich das bisherige zweistufige Genehmigungsverfahren für Energieleitungen, bestehend aus Raumordnungs- (ROV) und Planfeststellungsverfahren (PLFV), bewährt. Daran soll auch in Zukunft festgehalten werden. Allerdings ist es das Ziel von MU und ML, diese Verfahren zukünftig im zeitlichen Ablauf stärker miteinander zu verknüpfen und möglichst viele Arbeitsschritte für das Planfeststellungsverfahren bereits auf der Ebene des ROV zu klären, um das nachfolgende PLFV zu entlasten und dadurch deutlich zu beschleunigen.

Für die in Landeszuständigkeit zu genehmigenden Netzausbaumaßnahmen in Niedersachsen ergibt sich derzeit insgesamt eine Trassenlänge von ca. 900 km, zuzüglich der in landseitigen Offshorenetzanbindungen mit einer Trassenlänge von ca. 500 km. Neben zwei weiteren Netzanbindungssystemen (NOR-3-3 und NOR-1-1) im bestätigte Offshorenetzentwicklungsplan 2014 weist der Entwurf des Offshorenetzentwicklungsplans 2015 ein weiteres Netzanbindungssystem (NOR-7-1) in der Nordsee aus. Die Trassenlängen sind Aufgrund fehlender raumordnerischer Prüfung bisher noch nicht planerisch ermittelt worden. Diese noch zu ermittelnden Trassenlängen kommen noch hinzu, sodass sich der Netzausbaubedarf in Niedersachsen weiter erhöhen wird.

Die Genehmigungssituation stellt sich wie folgt dar:

Ca. 236 Trassenkilometer sind aufgrund fehlender oder unvollständiger Antragsunterlagen noch nicht im ROV.

1. BBPLG Nr. 6 Conneforde–Merzen (ca. 115 km),
2. BBPLG neu Nr. 38 Dollern–Elsfleth (100 km, neu Dez 2015) und
3. EnLAG Nr. 16 Wehrendorf–Gütersloh, Teilabschnitt Wehrendorf–Lüstringen (21 km, neu mit Teilerdkabeloption, bisher nur Antragskonferenz zum ROV)

Ca. 196 Trassenkilometer sind im ROV.

1. BBPLG Nr. 7 Stade–Landesbergen (ca. 145 km),
2. Emden–Halbmond ( ca. 30 km)
3. EnLAG Nr. 16 Wehrendorf–Gütersloh, Teilabschnitt Lüstringen–Landesgrenze (21 km, gegebenenfalls Planänderung durch neue Teilerdkabeloption).

Ca. 146 Trassenkilometer sind in Vorbereitung zum PLFV.

1. BBPLG Nr. 31 Wilhelmshaven–Conneforde (ca. 30 km, neu mit Teilerdkabeloption),
2. BBPLG Nr. 34 Emden–Conneforde (ca. 60 km neu mit Teilerdkabeloption),
3. EnLAG Nr 5 Diele–Niederrhein, 7. Teilabschnitt Pkt. Haddorfer See–Pkt. Meppen (ca. 56 km),

Ca. 331 Trassenkilometer befinden sich derzeit in Niedersachsen im PLFV.

1. EnLAG Nr.1 Dollern–Hamburg, 1. Teilabschnitt Dollern–Hasseldorf/Elbkreuzung (ca. 15 km)
2. EnLAG Nr.2 Ganderkesee–Wehrendorf, 2. Teilabschnitt Wehrendorf–St. Hülfe (ca. 30 km), 3. Teilabschnitt St. Hülfe–Ganderkesee (ca. 61 km)
3. EnLAG Nr.5 Diele(Dörpen/West) –Niederrhein, 8. Teilabschnitt Meppen–Dörpen/West (ca. 31 km)
4. EnLAG Nr.6 Wahle–Mecklar, 1. Teilabschnitt Wahle–Lamspringe (60 km), 2. Teilabschnitt Lamspringe–Hardeggen (50 km), 3. Teilabschnitt Hardeggen–Landesgrenze NI/HE (70 km)

Mit weiteren zeitlichen Verzögerungen ist allerdings bei dem Verfahren von Wahle nach Mecklar im 1. Abschnitt zu rechnen, da hier auf Vorschlag von TenneT ein mehr als 10 km langer Teilerdverkabelungsabschnitt zur Erprobung des Systemverhaltens vorgesehen ist. TenneT konnte hierzu bisher keine Antragsunterlage vorlegen. Diese wird derzeit erarbeitet.

5. EnLAG Nr.18 Lüstringen–Westerkappeln, 1. Teilabschnitt Lüstringen–Pkt. Gaste (14 km)

##### **5. Wie viele Kilometer sind bisher durch das Land wann genehmigt worden?**

In der Zeit von 2005 bis zum Regierungswechsel zu Beginn des Jahres 2013 wurden nachfolgende Projekte mit einer Trassenlänge von ca. 290 km genehmigt:

Netzanbindung alpha ventus mit etwa 6 km Landtrassen,

Netzanbindung BorWin1 mit etwa 75 km Landtrasse,

Netzanbindung Riffgat mit etwa 30 km Landtrasse,

Netzanbindung BorWin2 mit etwa 75 km Landtrasse,

Netzanbindung DolWin1 mit etwa 90 km Landtrasse,

Netzanbindung Nordergründe mit etwa 4 km Landtrasse.

Für die Netzausbauprojekte Ganderkesee–St. Hülfe und Wehrendorf–Gütersloh, Wahle–Mecklar sowie Diele–Niederrhein wurden die Verfahren begonnen jedoch nicht abgeschlossen.

Seit dem Regierungswechsel im Februar 2013 wurden in Niedersachsen folgende Projekte mit ca. 228 km genehmigt:

Offshorenetzanbindung DolWin2 mit 90 km Landtrasse,  
Offshore-Netzanbindung DolWin3 mit 80 km Landtrasse,  
Offshore-Netzanbindung BorWin3 mit 30 km Landtrasse,  
Offshore-Netzanbindung BorWin4 mit 28 km Landtrasse.

Für das Jahr 2016 sind für die nachfolgenden Netzausbauprojekte mit einer Gesamtrassenlänge von ca. 100 km die Planfeststellungsbeschlüsse vorgesehen.

Im Einzelnen handelt es sich um die Projekte:

EnLAG Nr. 1 Abschnitt Dollern–Hasseldorf/Elbekreuzung mit ca. 15 km Trasse,  
EnLAG Nr. 2 Abschnitt Ganderkesee–St. Hülfe mit 61 km Trasse,  
EnLAG Nr. 2 Abschnitt St. Hülfe–Wehrendorf mit 30 km Trasse,  
EnLAG Nr. 18 Lüstringen–Westerkappeln, Abschnitt Lüstringen–Gaste mit 14 km Trasse.

Für das Jahr 2017 sind für die nachfolgenden Netzausbauprojekte mit einer Gesamtrassenlänge von ca. 386 km die Planfeststellungsbeschlüsse geplant, soweit die fehlenden Unterlagen der Vorhabenträger wie angekündigt bei der Planfeststellungsbehörde vorgelegt werden.

Im Einzelnen handelt es sich um die Projekte:

EnLAG Nr. 5, Dörpen/West–Niederrhein, Abschnitt Dörpen/West–Meppen mit ca. 31 km Trasse,  
EnLAG Nr. 6, Walle–Mecklar, mit ca. 180 km Trasse,  
BBPLG Nr. 7 Stade–Dollern–Landesbergen mit ca. 145 km Trasse,  
BBPLG Nr. 31 Wilhelmshaven–Conneforde mit ca. 30 km Trasse.

## **6. Gibt es Unterschiede bei den Genehmigungsverfahren und deren Bearbeitung zwischen Schleswig-Holstein und Niedersachsen? Wenn ja, welche?**

Die Art der Genehmigungsverfahren ist in Niedersachsen und Schleswig-Holstein grundsätzlich gleich. Für das Planungsverfahren gilt, dass nach dem Bundesraumordnungsgesetz (ROG) für raumbedeutsame Planungen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (RoV) ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchzuführen ist. § 1 Nr. 14 der RoV nennt explizit die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 ROG kann von einem Raumordnungsverfahren abgesehen werden, sofern die Prüfung der Raumverträglichkeit anderweitig sichergestellt ist.

In Schleswig-Holstein sind nach dem Energieleitungsausbaugesetz die Höchstspannungsfreileitung Nr. 1 Kassø (DK) - Hamburg Nord und die beiden Höchstspannungsleitungsprojekte Nr. 8 BBPLG Westküstenleitung ohne Teilerdverkabelungsoption und die Nr. 42 BBPLG Ostküstenleitung neu mit Teilerdverkabelungsoption nach dem Bundesbedarfsplangesetz zu realisieren. Die Entscheidung, ob eine ROV durchzuführen ist oder nicht, obliegt der zuständigen Raumordnungsbehörde, die in SH bei der Staatskanzlei angesiedelt ist.

SH hat in allen drei Fällen auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet. Hierbei wurde sich zusätzlich zu § 15 Abs. 1 Satz 4 ROG auf die §§ 14 bis 14 b des Landesplanungsgesetzes Schleswig-Holstein gestützt, wonach aufgrund besonderer Umstände landesplanerische Erfordernisse ausreichend in einem dem ROV nachfolgenden Verfahren gewährleistet werden können. Der raumordnerische Prüfprozess wurde somit vollständig auf das Planfeststellungsverfahren und damit auf das Genehmigungsverfahren verlagert. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden alle Projekte jeweils in mehrere Planungsabschnitte unterteilt. Zusätzlich wurden einige moderierte Dialogverfahren mit der örtlichen Bevölkerung und dem Übertragungsnetzbetreiber TenneT an den Trassen durchgeführt. Die vorgenannten Dialogverfahren sollen dazu dienen, die Konflikte mit der

Trassierung zu lösen und somit das nachfolgende Planfeststellungsverfahren zu entlasten und die Anzahl der Einwendungen deutlich zu reduzieren. In besonders kritischen problembelasteten Regionen steht das moderierte Dialogverfahren nach Informationen aus SH noch bevor. Gleichwohl ist anzumerken, dass dieses Dialogverfahren kein offizielles verfahrensrechtlich anerkanntes Instrument darstellt. Insoweit muss sich noch zeigen, ob die auftretenden Konflikte im Dialog nachhaltig gelöst wurden und der gewünschte Beschleunigungseffekt damit eintritt. Ein direkter Vergleich zwischen Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist aufgrund der sehr unterschiedlichen Größe und Anzahl der für die Energiewende nötigen Netzausbauprojekte kaum sinnvoll möglich. Dazu kommt, dass beispielsweise bei der Westküstenleitung künftige Trassenanlieger oft gleichzeitig auch Windparkbetreiber sind und damit vom Netzausbau profitieren können. In Niedersachsen sind neben den bekannten EnLAG-Projekten weitere zehn Netzausbauprojekte aus dem BBPLG zu realisieren. In der Regel stehen für die anstehenden Netzausbauprojekte in Niedersachsen oft mehrere Alternativen zur Verfügung, sodass auf raumordnerische Prüfungen zur Entlastung des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens in der Regel nicht verzichtet werden kann.

In Niedersachsen hat sich das bisherige zweistufige Planungs- und Genehmigungsverfahren für Energieleitungen, bestehend aus Raumordnungs- (ROV) und Planfeststellungsverfahren (PLFV), bewährt. Daran soll auch in Zukunft festgehalten werden. Im Unterschied zu SH hat Niedersachsen beim Netzausbauprojekt Wahle–Mecklar erstmalig das ROV für die breite Öffentlichkeit geöffnet und somit mögliche Trassenanlieger in den Dialog zur Trassenfindung aktiv mit einbezogen. Insoweit wird der Dialogprozess mit möglichen Trassenanliegern in Niedersachsen auf der Raumordnungsebene geführt, um zu konfliktarmen Trassierungen zu kommen. Die auf diesem Wege im Dialog erarbeitete Vorschlagstrasse geht so in die landesplanerische Feststellung und stellt die Grundlage für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren in Niedersachsen dar. Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde diese Vorgehensweise inzwischen in Niedersachsen für die großen Netzausbauprojekte fest etabliert. Auf diese Weise können viele Konflikte bereits im ROV entschärft werden und entlasten so das nachfolgende PLFV. Allerdings ist es das Ziel von MU und ML, diese Verfahren zukünftig im zeitlichen Ablauf stärker miteinander zu verknüpfen und möglichst viele Arbeitsschritte für das Planfeststellungsverfahren bereits auf der Ebene des ROV zu klären, um das nachfolgende PLFV zu entlasten und dadurch deutlich zu beschleunigen.

**7. Wie viele öffentliche Veranstaltungen zum Netzausbau sind seit Februar 2013 zum Zwecke der Bürgerbeteiligung von niedersächsischen Behörden durchgeführt worden?**

Es wurden zum Jahresende 2013 drei Veranstaltungen an der 380-kV-EnLAG-Trasse Dörpen/West nach Niederrhein durchgeführt. An den ersten beiden Veranstaltungen hat Herr Minister Wenzel teilgenommen, an der dritten Veranstaltung hat Frau Staatssekretärin Kottwitz in Vertretung für Herrn Minister Wenzel teilgenommen. Weitere Veranstaltungen wurden in der Verantwortung des Landes seither nicht durchgeführt, da das Bundeswirtschaftsministerium den „Bürgerdialog Stromnetze“ für das Jahr 2014 angekündigt hatte. Durch erhebliche Verzögerungen bei der Auftragsvergabe konnte der „Bürgerdialog Stromnetze“ jedoch erst zu Beginn 2015 seine Maßnahmen auch in Niedersachsen starten. Die Landesregierung begrüßt und unterstützt die Arbeit der „Bürgerdialog Stromnetze“. Mit der Errichtung von Regionalbüros in Cloppenburg und Hannover und einer Reihe von ersten Informationsveranstaltungen hat der „Bürgerdialog Stromnetze“ seine Arbeit in Niedersachsen aufgenommen. Im Gespräch mit den Netzbetreibern und dem „Bürgerdialog Stromnetze“ klärt die Landesregierung derzeit, in welchen Bereichen Niedersachsens weitere lokale Veranstaltungsangebote durchgeführt werden können. Diese Veranstaltungen werden dann in der Regel vom „Bürgerdialog Stromnetze“ oder den Verteilnetzbetreibern als Veranstaltungsträger durchgeführt. Die Beteiligung der regionalen Dienststellen des Landes und der jeweils zuständigen Ministerien an den Veranstaltungen wird bezogen auf den jeweiligen Einzelfall hin geprüft und entschieden.

**8. An wie vielen dieser Veranstaltungen hat Minister Wenzel seit seinem Amtsantritt teilgenommen?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.



**9. Welche Kosten entstehen derzeit jährlich, weil in Niedersachsen produzierter Strom nicht abtransportiert werden kann?**

Für die Beantwortung der Frage müssen verschiedene Kategorien von Netzeingriffen unterschieden werden.

Für Redispatch-Maßnahmen auf Basis von § 13 Abs. 1 EnWG liegen keine bundesländerbezogenen Daten vor. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) veröffentlicht jedoch eine regelzonenscharfe Auflösung der Kosten, wobei bislang nur Werte für das erste Halbjahr 2015 vorliegen. Niedersachsen liegt innerhalb der Regelzonen von TenneT und Amprion. In diesen beiden Regelzonen betragen die kumulierten Kosten für Redispatch-Maßnahmen im ersten Halbjahr 2015 rund 150 Millionen Euro.

Für Einspeisemanagement-Maßnahmen nach §§ 14, 15 EEG veröffentlicht die BNetzA ab dem Jahr 2015 auch bundesländerspezifische Daten, wobei bislang ebenfalls nur Werte für das erste Halbjahr 2015 vorliegen. In diesem Zeitraum wurden Entschädigungen in Höhe von rund 25 Millionen Euro für die Abregelung von EEG-Anlagen in Niedersachsen ausgezahlt.

Kosten entstehen zudem für die Vorhaltung der Netzreserve auf Basis der Reservekraftwerksverordnung. Die BNetzA schätzt die Kosten, die in diesem Zusammenhang im Winterhalbjahr 2015/2016 entstehen, auf rund 190 Millionen Euro.

**10. Wie viele Kilometer Stromnetze der Höchstspannungsebene sind zusätzlich notwendig, wenn die Ausbauziele der Landesregierung bezüglich der erneuerbaren Energien umgesetzt werden?**

Der Netzausbaubedarf im Übertragungsnetz wird nicht von der Landesregierung ermittelt, sondern im gesetzlich festgelegten Netzentwicklungsplanverfahren durch die Übertragungsnetzbetreiber. Die Ausbauziele der Länder fließen über den jeweiligen Szenariorahmen in künftige Netzentwicklungsplanungen der Übertragungsnetzbetreiber ein.

Der Netzentwicklungsplan enthält alle Maßnahmen im deutschen Übertragungsnetz, die aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber erforderlich sind, um den zunehmenden Anteil an erneuerbaren Energien in der Zukunft zu transportieren und dabei zugleich die Systemsicherheit und Netzstabilität weiterhin gewährleisten zu können. Diese Maßnahmenvorschläge der Übertragungsnetzbetreiber werden von der Bundesnetzagentur überprüft und gegebenenfalls bestätigt. Der genehmigte Maßnahmenkatalog bildet anschließend die Grundlage für den Bundesbedarfsplan, der alle drei Jahre vom Bundesgesetzgeber beschlossen wird. Die letzte Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes erfolgt im Zuge der Änderungen des Netzausbaurechts, die im Dezember 2015 vom Bundestag beschlossen wurden.

Derzeit ist in Niedersachsen durch den Bundesgesetzgeber der Bedarf für ca. 1 400 km Netzausbaumaßnahmen gesetzlich festgestellt, die in die Genehmigungszuständigkeit der Landesbehörden fallen. Zudem sind in Niedersachsen weitere ca. 630 km in der Genehmigungsverantwortung der Bundesnetzagentur zu realisieren. Es ist davon auszugehen, dass bei einem weiteren Fortschritt des Ausbaus der Offshorewindkraft weitere Anschlussleitungen hinzukommen werden, deren Trassenlänge derzeit noch nicht bekannt ist.

**11. Wie viele Kilometer sind seit dem Amtsantritt von Minister Wenzel genehmigt worden?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

**12. Wie begründet Minister Wenzel seine Aussage, dass Bundesminister Gabriel Niedersachsen einen schleppenden Ausbau der Stromnetze wahrheitswidrig vorwerfe, weil er die niedersächsischen Ausbauziele bezüglich der erneuerbaren Energien ablehne und die Kohle schützen wolle?**

Der Brief von Wirtschaftsminister Gabriel vom 13. Januar 2016 an alle Energieminister der Länder betont berechtigter Weise den erfolgreichen Netzausbau als wichtigen Beitrag zum Erfolg der Energiewende. Insoweit besteht zwischen dem Bundeswirtschaftsminister und der Landesregierung eine übereinstimmende Einschätzung. Es ist allerdings irritierend, wenn Bundeswirtschaftsminister Gabriel nur wenige Monate nach dem vorläufigen Scheitern des SuedLink-Projekts, die Verantwortung des Bundes für die daraus entstehenden Netzausbauprobleme ausblendet. Der größte Teil der in Deutschland vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen Netzausbaumaßnahmen mit entsprechender Übertragungsleistung liegt in der Genehmigungszuständigkeit des Bundes und nicht der Länder. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien derzeit deckelt und insbesondere den Ausbau der Windenergie insgesamt ausbremst. Wenn diese Verzögerungspolitik mit einem schleppenden Verlauf des Netzausbaus begründet wird, stellt sich die Frage, welche politischen Ziele mit dieser Verknüpfung verfolgt werden. Anstatt den Fokus darauf zu legen, in einer gemeinsamen Kraftanstrengung mit den Ländern den Netzausbau zu beschleunigen, wird der Ausbau der erneuerbaren Energien zugunsten einer verlängerten Nutzung von klimaschädlichen Kohlekraftwerken verlangsamt. Die Landesregierung hat immer darauf hingewiesen, dass eine Beschleunigung des Netzausbaus nur mit einer erhöhten Akzeptanz in der Bevölkerung zu erreichen ist. Der Einsatz von Erdkabeln spielt dabei eine zentrale Rolle. Die Landesregierung bedauert daher sehr, dass es erst der großen Proteste aus der Bevölkerung bedurfte, um die von Niedersachsen schon seit Jahren geforderte Erdverkabelung für den SuedLink und andere große Gleichstromprojekte bundesgesetzlich vorzusehen. Die dadurch ausgelöste Verzögerung beim Netzausbau darf nicht dazu führen, dass der Erfolg der Energiewende und der Ausbau der erneuerbaren Energien ausgebremst werden. Die Landesregierung hat in ihren Antwortschreiben an Bundeswirtschaftsminister Gabriel deutlich gemacht, dass die noch bestehenden Hemmnisse für einen beschleunigten Netzausbau beseitigt werden müssen. Dazu ist es auch erforderlich, dass bei allen Drehstromleitungsprojekten die Teilerdverkabelungen für Konfliktfälle zugelassen werden und nicht nur bei einigen Pilotprojekten. Es darf keine Zeit mehr mit unnötigen Auseinandersetzungen verloren werden, die dadurch ausgelöst werden, dass keine ausreichenden Teilerdverkabelungsmöglichkeiten durch den Bundesgesetzgeber ermöglicht werden.